

Anlage Implantatversorgung

Aktenzeichen - 8-stellig mit führenden Nullen

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Beihilfeumlagekasse
Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefonnummer dienstlich/privat (freiwillig)

E-Mailadresse dienstlich/privat (freiwillig)

Die Belege werden gescannt und vernichtet. Bitte keine Originale, sondern gut lesbare Kopien beifügen. Die Kopien nicht klammern oder heften!

Datum des dazugehörigen Heil- und Kostenplans

Antragsformulare unter: www.kvsa-magdeburg.de

1. Ergänzende Angaben zum/zur Beihilfeberechtigten

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort/Ortsteil

2. Angaben zur Indikation der Implantatversorgung

Die Implantatversorgung ist/war aufgrund folgender Indikation erforderlich:

- größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursachen haben in
- Tumoroperationen
 - Entzündungen des Kiefers
 - Operationen infolge großer Zysten, z. B. großer follikulärer Zysten oder Keratozysten
 - Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt
 - angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
 - Unfällen
- dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei Tumorbehandlungen
- generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen
- nicht willentlich beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)
- implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen (ohne Zähne und Zahnfragmente) Ober- oder Unterkiefer
- Es liegt keine der o. g. Indikationen vor.

3. Angaben zu Implantaten

Bitte kennzeichnen Sie **alle Stellen** im Zahnschema, an denen Implantate eingesetzt werden sollen bzw. vorhanden sind.

Plan/Behandlung																
Befund																
Oberkiefer	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Plan/Behandlung																
Befund																
Unterkiefer	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38



Ort, Datum



Unterschrift der Zahnärztin oder des Zahnarztes

Hinweise für implantologische Leistungen

Aufwendungen für implantologische Leistungen nach den Gebührennummern 9000 ff. GOZ (§ 15 Abs. 1 BBhV) nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte einschließlich aller damit verbundenen weiteren Aufwendungen nach der Anlage der Gebührenordnung für Ärzte und der Anlage 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig bei

1. größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache haben in
 - a) Tumoroperationen
 - b) Entzündungen des Kiefers
 - c) Operationen infolge großer Zysten
 - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt
 - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien oder
 - f) Unfällen
2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung
3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen
4. nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich oder
5. implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer

Im Fall der o. g. Nummer 5 sind die Aufwendungen für höchstens vier Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig.

Liegt keine der unter Nummer 1 bis 5 genannten Indikationen vor, sind die Aufwendungen für höchstens zwei Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig.

Die Aufwendungen, einschließlich Material- und Laborkosten nach den §§ 4 und 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, sind entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen Aufwendungen zur Gesamtzahl der Implantate zu kürzen. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind immer beihilfefähig.

Material- und Laborkosten (§ 16 Abs. 1 BBhV), die Kosten für Gold, andere Edelmetalle und für Keramik sowie die nach § 4 Abs. 3 GOZ gesondert anrechenbaren Praxiskosten, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Nummern 2130 bis 2320, 5000 bis 5340, 7080 bis 7100 und 9000 bis 9170 GOZ entstanden sind, sind in Höhe von 60 v. H. beihilfefähig. Dies gilt nicht bei den o. g. Indikationen Nr. 1 bis 4.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist es notwendig, dass das Zahnschema anhand der aufgeführten Kennzeichnung von Ihrem Zahnarzt vollständig ausgefüllt und mit der Rechnung bei der Beihilfeumlagekasse eingereicht wird.

Wichtig sind auch Angaben zu bereits vorhandenen Implantaten.

Hinweise zum Datenschutz

Zur Erfüllung der dem KVSA übertragenen Aufgaben werden personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://www.kvsa-magdeburg.de/datenschutz>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch gern per Post zu.